

Rassismus

Definitionen und Komponenten aus wissenschaftlicher und menschenrechtlicher Perspektive

Sachverständigengutachten für die Enquete-Kommission "Ursachen und Formen von Rassismus und Diskriminierungen in Thüringen sowie ihre Auswirkungen auf das gesellschaftliche Zusammenleben und die freiheitliche Demokratie" des Thüringer Landtages

Joshua Kwesi Aikins

Inhalt

Definition	1
1. Rassistische Ideologien.....	2
2. Rassistische Prozesse und Praktiken.....	3
3. Rassistische Strukturen.....	4
Rassismus als Strukturmerkmal: Geschichte und Gegenwart.....	4
Menschenrechtliche Definition von rassistischer Diskriminierung	6
Epistemische Gewalt und Empowerment: Zwischen Ablehnung und Erfassung von Rassismus als kollektive Diskriminierungserfahrung	7

Definition

Rassismus schreibt Gruppen essentielle Eigenschaften und unterschiedliche Wertigkeiten zu, diese Hierarchisierung ermöglicht und normalisiert die Diskriminierung und Schlechterstellung der so abgewerteten, rassifizierten Gruppen auch innerhalb gegenwärtiger demokratischer Gesellschaften - die Folge sind ungeachtet des Diskriminierungsverbotes de facto ungleiche Ressourcenverteilung, Lebenschancen und Rechtsrealitäten sowie eine Vielzahl an nicht hinreichend erfassten und geahndeten Menschenrechtsverletzungen. Rassistisch strukturierte Gesellschaften zeichnen sich in der Folge dadurch aus, dass rassistisch abgewertete Gruppen in einer Reihe von Institutionen wie beispielsweise dem Bildungssystem, dem Justizsystem, dem Gesundheitssystem, in den Medien und der Politik zum einen gemessen an ihrem Bevölkerungsanteil insbesondere in Führungspositionen unterrepräsentiert sind und zum anderen in all diesen Teilsystemen schlechter gestellt sind bzw. eine schlechtere Behandlung erfahren. Die Benachteiligungen in unterschiedlichen Teilsystemen bedingen und verstärken sich dabei oft gegenseitig. Darüber hinaus findet rassistische Diskriminierung auch im Alltag statt. Eine umfassende Definition von Rassismus, die diese

Realitäten abbildet, muss diese unterschiedlichen Aspekte, Formen und Wirkungsebenen beinhalten und zueinander in Beziehung setzen. In einer empirisch grundierten, theoretisch reflektierten und analytisch aussagekräftigen Definition beruht Rassismus daher im Wesentlichen auf drei Komponenten, die sich gegenseitig stützen und verstärken (Essed, 2002; Essed & Goldberg, 2002; Powell, 2007)

1. Rassistische Ideologien

Rassistische Ideologien behaupten die essentielle, also wesen- und dauerhafte Andersartigkeit von Menschengruppen, was die Abwertung der „anderen“ und die Aufwertung der „eigenen“ Gruppe ermöglicht. Die dafür zentrale, behauptete Andersartigkeit der Abzuwertenden wird an phänotypischen Markern wie Haut, Haaren, Physiognomie aber auch an Zuschreibungen wie einer als monolithisch konstruierten, statischen „Kultur“ und/oder „Religion“ oder einer Kombination dieser Konstruktionen festgemacht. Zentral für rassistische Ideologien ist nicht die Bezugnahme auf vermeintlich biologische Zuschreibungen, da auch rassistische Zuschreibungen auf Basis von „Kultur“ oder „Religion“ in der Geschichte des Rassismus im modernen Europa seit Jahrhunderten etabliert sind. Zentral ist vielmehr der Mechanismus der essentialisierenden Vergruppung und Abwertung der durch externe Zuschreibungen konstituierten Gruppen. Die arbiträre Verknüpfung von zugeschriebenen Merkmalen mit durch sie konstituierten Gruppen ist weder offensichtlich noch stabil, sondern muss in einem kontinuierlichen Prozess der Rassifizierung (siehe 2. Rassistische Prozesse bzw. Praktiken) immer wieder neu behauptet, geteilt, eingeschrieben und stabilisiert werden. Das in diesem Rahmen zirkulierende rassistische Wissen ist als Konkretisierung oder Rechtfertigungsbeispiel rassistischer Ideologien nach jahrhundertelanger Tradierung bei gleichzeitiger aktueller Ergänzung (z.B. altes und neues rassistisches Wissen über „die Muslime“ oder „die Schwarzen“ oder „die Sinti/Roma“) häufig ein kleinster gemeinsamer Nenner, ein rassistischer „common sense“.

2. Rassistische Prozesse und Praktiken

Wesentlich für die anhaltende Normalisierung von rassistischer Diskriminierung - also nicht nur für deren Vorhandensein, sondern die Alltäglichkeit, mangelnde Erfassung, unzureichende Problematisierung und den fehlenden Willen zur gezielten Bekämpfung sowie die breit geteilte Ablehnung der gesellschaftlichen Prägekraft rassistischer Diskriminierung auch und gerade in der Mitte der Gesellschaft - sind anhaltende Prozesse der Rassifizierung. Der Begriff Rassifizierung bezeichnet die für die Wirkmächtigkeit von Rassismus notwendigen beständige Zuschreibung, Vergruppung und Verknüpfung der rassistisch belegten Merkmale mit den zugeschriebenen Gruppen und ihren vorgeblichen negativen Eigenschaften. Da weder die als monolithisch behaupteten Gruppen noch deren vorgebliche Eigenschaften evident sind, müssen diese in einem beständigen Prozess der sozialen Konstruktion durch Zuschreibungen, Vergruppung und

Abwertung erst hergestellt werden. So wird das rassistische Wissen über Zuschreibungen und Abwertungen kommuniziert, stabilisiert, normalisiert und als common sense oder gar Konsens bestätigt. Anhaltende Prozesse der Rassifizierung werden nicht zuletzt durch alltägliche Praktiken der Normalisierung von Rassismus gestützt und verstärkt. Dazu zählen Mikroaggressionen, die vielen „kleinen Arsendosen“ alltäglicher Diskriminierung in Form von verbalen und nonverbalen Beleidigungen und Herabsetzungen im öffentlichen Raum, in Institutionen, in den Medien etc. - sie stellen die am häufigsten erlebte Form von Alltagsrassismus dar.

3. Rassistische Strukturen

Rassistische Strukturen beschreiben die gesellschaftlichen Zusammenhänge, in denen für die Rassifizierung der „Anderen“ zentrales rassistisches Wissen sedimentiert und aus denen sich rassistische Ideologien sowie Prozesse und Praktiken immer wieder rechtfertigen. Rassistische Strukturen stellen die intersubjektive und inter-institutionelle Nachvollziehbarkeit von rassistischen Zuschreibungen sicher, die Ungleichbehandlung rechtfertigen. Auch vorgeblich neutrale Verfahren, Regelungen, aber auch Unterlassungen können rassistische Strukturen fortschreiben: Die unhinterfragte Beibehaltung von eurozentrischen Lehrplänen, der weit gefasste Ermessensspielraum bei Personenkontrollen in Landespolizeigesetzen oder auch das Unterlassen einer explizit rassistuskritischen Rechtsfolgenprüfung können hier als Beispiele genannt werden. Vor dem Hintergrund historischer Ungleichbehandlungen kann dabei auch die explizite Gleichbehandlung von rassistisch Diskriminierten Ungleichheiten fortschreiben, da so historische oder gegenwärtig wirksame rassistische Dynamiken dethematisiert und nicht ausgeglichen werden.

In ihrem Zusammenwirken bringen die beschriebenen Komponenten des Rassismus „Rassen“ - die jeder objektiv messbaren biologischen Grundlage entbehren, worin auch das wiederholte Scheitern von 400 Jahren rassistischer Forschung begründet liegt - erst hervor. „Rassen“ sind demnach soziale Konstruktionen, die aufgrund von Rassismus ihre Wirkung entfalten, und nicht, wie in rassistischen Ideologien immer wieder behauptet, die rationale und beobachtbare Grundlage des Rassismus (Arndt, 2017; Essed & Goldberg, 2002; für eine ausführliche aktuelle Kritik an „Rasse“ aus biologischer Sicht siehe Fischbach & Niggeschmidt, 2016).

Die drei beschriebenen Komponenten ermöglichen eine Kontinuität rassistischer Strukturierung westlicher Gesellschaften sowie eine intersubjektive wie auch inter-institutionelle Nachvollziehbarkeit rassistischer Setzungen. Sie bilden in ihrem Zusammenwirken eine Klammer, die Rassismus sowohl auf der gesellschaftlichen Makroebene (d.h. in Institutionen, Routinen, geteiltem Wissen, jenseits von persönlichen Einstellungen, Meinungen und Überzeugungen) als auch auf der Mikroebene (in persönlicher Interaktion, in Meinungen, Haltungen und Handlungsroutinen) verankert.

Rassismus als Strukturmerkmal: Geschichte und Gegenwart

Die drei beschriebenen Komponenten des Rassismus sind seit dessen gradueller Formierung in der Folge der sogenannten Reconquista Spaniens sowie dem kolonialen Ausgreifen Europas nach 1492 (Grosfoguel, 2015) wirkmächtig. Als wichtiger Aspekt der Ausbildung westlicher Selbst- und Weltverständnisse ist Rassismus eine zentrale Rechtfertigung für den transatlantischen Versklavungshandel und die Kolonisierung weiter Teile der Welt. Die dadurch ermöglichte Inwertsetzung von Arbeitskraft und Ressourcenzugriff wiederum sind eine zentrale Möglichkeitsbedingung zur Ausbildung der westlichen Moderne mit ihren materiellen Grundlagen, ihrem Wirtschaftssystem sowie ihrem Selbst- und Weltbild. Die Komponenten des Rassismus sind dabei immer wieder Wandlungen und Anpassungen unterworfen, die teilweise zur Reaktivierung früherer Setzungen führen. Ein Beispiel hierfür ist die Ablösung biologistischer „Rasse“konzepte durch die schon im 15. Jahrhundert etablierten, in den lusophonen und francophonen Kolonialimperien auf unterschiedliche Weise eingesetzten und nach 1945 reüssierenden kulturalistischen „Rasse“konzepte. Rassismus ist vor diesem Hintergrund als Strukturmerkmal westlicher Gesellschaften zu verstehen. Deren Selbstbild als aus sich selbst heraus, ohne äußere Einflüsse, Ressourcenzugriff und Kapitalakkumulation durch Ausbeutung „entwickelt“, „zivilisiert“ etc. kann nur unter Ablehnung der Kolonialgeschichte und der sich daraus bis heute ergebenden wirtschaftlichen und politischen Ungleichgewichte und fortgesetzten Ausbeutung aufrechterhalten werden. Damit diese Ablehnung gelingen kann, müssen die durch koloniale Kontinuitäten bis heute Benachteiligten pathologisiert, der Grund für ihre Schlechterstellung in ihnen selbst verortet werden - dies gilt für Populationen im Globalen Süden ebenso wie für deren Diasporas in Deutschland. Das über Jahrhunderte tradierte Arsenal essentialisierender und damit rassistischer Problematisierung dieser Anderen bietet hierzu ein in Hoch- und Populärkultur, in Straßen und Speisennamen etc. kommuniziertes Arsenal an rassistischem Wissen. Dieses ist aufgrund seiner vorherrschenden Alltäglichkeit und der meist nur impliziten Abwertung der „Anderen“ bis in die Mitte der Gesellschaft über alle politischen Lager hinweg anschlussfähig. Offen rassistische oder als „rechtsextrem“ kritisierte Positionen können sich über das Explizitmachen dieses breit geteilten Wissens einen Anschein der Respektabilität sowie der Traditionswahrung geben. Dies begünstigt ein seit einigen Jahren anhaltendes Projekt der Grenzverschiebung des öffentlich Sagbaren und Akzeptablen, in dem vormals als rassistisch verpönte Ideen von Volk als Blutgemeinschaft, von der Fiktion eines einst homogenen, weißen Deutschland, von „rassistischer Andersartigkeit“ Zugewanderter, von deren inhärenter Nicht-Integrierbarkeit und Inkompatibilität mit westlicher Lebensweise etc. normalisiert werden.

Die in Deutschland nach wie vor vorhandenen Disparitäten in Bezug auf Zugang zu Bildung, Arbeit, Gesundheit und Wohnungsmarkt benachteiligen Angehörige rassifizierter Gruppen disproportional (siehe hierzu beispielsweise Aikins & Diakonie Bundesverband, 2015; Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration, 2014)- diese Tatsache lässt sich ohne den Einbezug strukturell verankerter Diskriminierung incl. Hinzuziehen des obigen Modells von Rassismus kaum erklären. Zudem begünstigt eine unzulässige Verkürzung von Rassismus dessen Reduktion auf offen rechtsextreme biologistische Positionen, die dann am rechten Rand der Gesellschaft verortet werden. Dies wird durch eine problematisch verkürzte politische Bildungspolitik der historischen „Aufarbeitung“ des Nationalsozialismus befördert, die deren zentrale koloniale Kontinuitäten ebenso verschweigt wie die darin begründete Anschlussfähigkeit rassistischer NS-Politik auch bei den Alliierten (die bis lange nach dem 2. Weltkrieg selbst rechtlich kodifizierte rassistische Segregationsregime betrieben) begünstigt. Gleichzeitig ist immer wieder zu beobachten, wie breit anschlussfähig diese Positionen sind - und dass ihre Beschreibung als Rassismus aufgrund der beschriebenen verkürzten Definition abgewehrt wird: Eines der erfolgreichsten Bücher der deutschen Nachkriegsgeschichte - verfasst von SPD-Politiker Thilo Sarrazin - argumentiert mit klar artikuliertem, biologistischem Rassismus. Die NSU-Morde wurden von vielen Landespolizeien und Sicherheitsbehörden immer wieder aufs Neue Angehörigen der Opfer angelastet - anstelle von Beweisen wurden dafür routinemäßig deren kulturelle Andersartigkeit angeführt. Dies zeigt sich nicht nur implizit in der Benennung von Sonderkommissionen wie „Halbmond“ oder „Bosporus“, sondern wird auch explizit gemacht, wie beispielsweise in einem Gutachten des baden-württembergischen Landeskriminalamtes von 2007: „Vor dem Hintergrund, dass die Tötung von Menschen in unserem Kulturkreis mit einem hohen Tabu belegt ist, ist abzuleiten, dass der Täter hinsichtlich seines Verhaltenssystems weit außerhalb des hiesigen Normen- und Wertesystems verortet ist.“ Daraus wurde geschlossen, dass der oder die Täter „im Ausland aufwuchsen oder immer noch dort leben“ („LKA-BW Gutachten - Wieso die NSU-Mörder Ausländer sein mussten - MiGAZIN“, 2012) Diese Aussage illustriert die oben dargelegten Zusammenhänge zwischen Selbst- und Weltbild, rassistischer Kulturalisierung und Pathologisierung der „Anderen“, verkürzter Rassismusdefinition und Ausblendung der rassistischen Traditionslinien, die gerade auch in Kolonial- und NS-Geschichte sichtbar werden (siehe hierzu auch Ayata, 2016). In beiden Fällen wurde der zugrunde liegende Rassismus wiederholt in Abrede gestellt, nivelliert oder bagatellisiert. Ein weiteres Beispiel ist die in der öffentlichen Diskussion, aber auch in der Kriminalstatistik anzutreffende Verkürzung von Rassismus auf den Begriff „Fremdenfeindlichkeit“, der nicht zuletzt durch die Objektivierung einer rassistischen Täterperspektive (Rassifizierte werden dabei unhinterfragt und in Übereinstimmung mit rassistischem Wissen als „fremd“ bezeichnet, auch wenn sie Deutsche sind) rassistische

Zuschreibungen normalisiert und das Ausmaß rassistischer Gewalt in Deutschland verschleiert. Vor diesem Hintergrund ist es für eine Analyse von Rassismus sowie für eine umfassend antirassistische Politik zentral, ein Rassismusverständnis zugrunde zu legen, das über die beschriebene Engführung hinausgeht. Durch die Ratifizierung menschenrechtlicher Konventionen hat eine solche, umfassende Definition in Deutschland bereits seit Jahrzehnten den Rang eines Bundesgesetzes, das staatliches und behördliches Handeln direkt bindet.

Menschenrechtliche Definition von rassistischer Diskriminierung

Da seit dem gewaltvollen Ausgreifen Europas über Jahrhunderte und bis heute eine Vielzahl von Menschenrechtsverletzungen bis hin zu Genoziden rassistisch begründet und gerechtfertigt wurden, hat die internationale Gemeinschaft als Teil der Kodierung von Menschenrechten eine eigene Menschenrechtskonvention zum Schutz vor Rassismus geschaffen. Das Internationale Übereinkommen zur Beendigung jeder Form der Rassendiskriminierung (International Convention on the Elimination of Racial Discrimination, im Folgenden ICERD) , auch Anti-Rassismuskonvention bezeichnet, ist 1969 in Kraft getreten und wurde noch im selben Jahr von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert, die Deutsche Demokratische Republik folgte 1973. ICERD ist damit die erste Menschenrechtskonvention, die nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte kodifiziert, ratifiziert und somit auch für Deutschland verbindlich wurde. Die im Kontext der Dekolonisierung ausgehandelte Konvention definiert rassistische Diskriminierung in Artikel 1 wie folgt:

(1) In diesem Übereinkommen bezeichnet der Ausdruck Rassendiskriminierung jede auf der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass dadurch ein gleichberechtigtes Anerkennen, Genießen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird.¹

Dabei macht die Formulierung „zum Ziel oder zur Folge hat“ unmissverständlich deutlich, dass für ein Vorhandensein rassistischer Diskriminierung der diskriminierende Effekt und nicht die Intention der Diskriminierenden ausschlaggebend ist. Diese menschenrechtliche Setzung weist damit weit

¹ Darüber hinaus stellt die Konvention in Art 1 (4) zu den in Deutschland immer wieder kontrovers geführten Debatten um Sondermaßnahmen – und damit auch zur Frage der sachgerechten Diskriminierung im Kontext von Antidiskriminierungsmaßnahmen - klar: (4) Sondermaßnahmen, die einzig zu dem Zweck getroffen werden, eine angemessene Entwicklung bestimmter Rassengruppen, Volksgruppen oder Personen zu gewährleisten, die Schutz benötigen, soweit ein solcher erforderlich ist, damit sie die Menschenrechte und Grundfreiheiten gleichberechtigt genießen und ausüben können, gelten nicht als Rassendiskriminierung, sofern diese Maßnahmen nicht die Beibehaltung getrennter Rechte für verschiedene Rassengruppen zur Folge haben und sofern sie nicht fortgeführt werden, nachdem die Ziele, um derenwillen sie getroffen wurden, erreicht sind

über die in Deutschland oft zu beobachtende definatorische Engführung von Rassismus hinaus. Sie umfasst nicht-intentionale und institutionelle rassistische Diskriminierung. Sie ist durch ihre menschenrechtliche Bedeutung und ihre bundesrechtliche Geltung insbesondere auch für Gruppen, die von Rassismus betroffen sind von zentraler Bedeutung. Wie bekannt dieses Menschenrecht unter diesen Gruppen ist kann daher als ein Indikator für die Qualität der Menschenrechtsbildung und die Ernsthaftigkeit antirassistischer Politik gesehen werden.

Die in Art. 1 ICERD festgelegte menschenrechtliche Definition rassistischer Diskriminierung, zu deren Umsetzung sich auch Deutschland verpflichtet hat, sollte daher Grundlage politischen, polizeilichen und zivilgesellschaftlichen antirassistischen Handelns sein. Dies ist nicht zuletzt deswegen zielführend, weil sie als menschenrechtlich bindende Definition über das in Deutschland allzu oft zugrunde gelegte verengte Rassismusverständnis hinausweist - und gleichzeitig als Menschenrechtskonvention durch den Status eines Bundesgesetzes insbesondere staatliche und öffentliche Einrichtungen zur Einhaltung verpflichtet. Dies macht deutlich, dass das auch menschenrechtlich definierte Gefüge der freiheitlich-demokratischen Grundordnung bei der Bekämpfung von Rassismus aufgrund mangelnder Kenntnisse gerade auch unter Entscheider_innen in Politik, Polizei und Justiz in Deutschland noch zu wenig Anwendung findet.

Epistemische Gewalt und Empowerment: Zwischen Ablehnung und Erfassung von Rassismus als kollektive Diskriminierungserfahrung

Das politisch wirksame Aushandeln von handlungsleitenden Rassismusdiagnosen - also der Feststellung welche Formen der rassistischen Diskriminierung im Sinne der UN-Antirassismuskonvention sich konkret beobachten lassen - bedarf der direkten und umfassenden Beteiligung der von Rassismus betroffenen Gruppen. Denn die Debatte um Rassismus in Deutschland ist durch epistemische Gewalt gekennzeichnet - nicht nur im Kontext der NSU-Morde wurden und werden rassismuserfahrenen Gruppen ihre Diskriminierungserfahrungen abgesprochen. Dieses Ableugnen, Nivellieren oder Bagatellisieren von rassistischen Realitäten ist eine Form der epistemischen Gewalt, bei der die Relevanz oder gar Existenz des Wissens und der kollektiven Erfahrungen von rassismuserfahrenen Gruppen verneint werden. Die Tatsache, dass unterschiedliche Rassifizierung zu unterschiedlichen Rassismuserfahrungen führt und dass Rassismus intersektional mit anderen Unterdrückungsverhältnissen wie Sexismus, Hetero- und Cissexismus, Ableismus etc verschränkt ist, macht die Einbeziehung unterschiedlicher, jeweils spezifischer Rassismuserfahrungen in eine umfassende Rassismusdiagnose zwingend notwendig. Für Deutschland hat die Bundesregierung in ihrem letzten Staatenbericht an den UN-Antirassismusausschuss vier Gruppen benannt: Sinti und Roma, Schwarze Menschen, als Muslime

diskriminierte Menschen und die jüdische Gemeinde sind demnach relevante von Rassismus betroffene Gruppen.

Für eine umfassende Rassismusdiagnose auf Landesebene ist unter Zugrundelegung der menschenrechtlichen Definition rassistischer Diskriminierung ein strukturierter Einbezug der genannten Gruppen unerlässlich. Darüber hinaus sollten - analog zum Vorgehen bei der Erstellung des zivilgesellschaftlichen Parallelberichtes an den UN-Antirassismusausschuss (Aikins & Diakonie Bundesverband, 2015) asiatische Menschen sowie intersektional von Rassismus und beispielsweise Heterosexismus Betroffene ermächtigt werden, ihre Erfahrungen mitzuteilen. Auf dieser Grundlage kann dann eine vom UN-Antirassismusausschuss (Committee on the Elimination of racial Discrimination CERD) für Deutschland wiederholt angemahnte differenzierte Erfassung rassistischer Diskriminierung erfolgen (CERD, 2015), die eine wesentliche Grundlage für eine differenzierte, zielgerichtete Antidiskriminierungspolitik darstellt.

Literatur:

- Aikins, J. K., & Diakonie Bundesverband (Hrsg.). (2015). *Rassistische Diskriminierung in Deutschland – Erscheinungsformen und menschenrechtliche Verpflichtungen zum Schutz vor rassistischer Diskriminierung*. Berlin. Abgerufen von http://rassismusbericht.de/wp-content/uploads/Parallellbericht_15Jun_ZweiteAuflage.pdf
- Arndt, S. (2017). *Die 101 wichtigsten Fragen - Rassismus* (3. Aufl.). München: C.H.Beck.
- Ayata, B. (2016). Silencing the Present: Eine Postkoloniale Kritik der Aufarbeitung des NSU-Komplexes. In A. Ziai (Hrsg.), *Postkoloniale Politikwissenschaft*. Bielefeld: trascript.
- CERD. (2015). *Schlussbemerkungen zu den 19. bis 22. Staatenberichten der Bundesrepublik Deutschland*. Abgerufen von http://rassismusbericht.de/wp-content/uploads/Anlage_19-22-.-CERD-Bericht_CO_-red.-F_de.pdf
- Essed, P. (2002). Everyday Racism: A New Approach to the Study of Racism. In *Race critical theories: text and context*. Malden, Mass.: Blackwell Publishers.
- Essed, P., & Goldberg, D. T. (2002). Introduction: From Racial Demarcations to multiple Identifications. In *Race critical theories: text and context*. Malden, Mass. [u.a.: Blackwell Publishers.
- Fischbach, K.-F., & Niggeschmidt, M. (2016). *Erblichkeit der Intelligenz: Eine Klarstellung aus biologischer Sicht* (1. Aufl. 2015.). Wiesbaden s.l: Springer VS.

Grosfoguel, R. (2015). Epistemic Racism/Sexism, Westernized Universities and the Four Genocides/Epistemicides of the Long Sixteenth Century. In *Eurocentrism, Racism and Knowledge* (S. 23–46). Palgrave Macmillan, London.

LKA-BW Gutachten - Wieso die NSU-Mörder Ausländer sein mussten - MiGAZIN. (2012, September 25). Abgerufen von <http://www.migazin.de/2012/09/25/wieso-die-nsu-morder-auslander-sein-mussten/>

Powell, J. A. (2007). Structural racism: Building upon the insights of John Calmore. *NCL Rev.*, 86, 791.

Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration. (2014). *Diskriminierung am Ausbildungsmarkt Ausmaß, Ursachen und Handlungsperspektiven*. Abgerufen von http://www.bosch-stiftung.de/content/language1/downloads/SVR-FB_Diskriminierung-am-Ausbildungsmarkt.pdf